

FOTOKOPIIEREN UND SERVER- SPEICHERUNGEN IN DER SCHULE

WAS GEHT,
WAS GEHT NICHT?



 VERBAND
BILDUNGS
MEDIEN

KLARE REGELN FÜR DIE SCHULEN

Für das analoge Fotokopieren sowie das Abspeichern auf Schulservern gelten für die Schulen klare Regeln. Diese werden hier in zwei Kapiteln dargestellt – das erste behandelt das Fotokopieren in der Schule, das zweite das Einscannen und Abspeichern auf Schulservern.

Die Rechtslage ist komplex. Daher haben die Länder gemeinsam mit den Bildungs- und Schulbuchverlagen sowie den Verwertungsgesellschaften WORT, Bild-Kunst und Musikedition eindeutige und pragmatische Regelungen geschaffen.

Die Lehrkräfte profitieren hiervon in zweifacher Weise: Die Regelungen sind für den Unterrichtsalltag praktikabel. Und: Lehrerinnen und Lehrer erhalten Rechtssicherheit.

FOTOKOPIEREN IN DER SCHULE

Lehrkräfte wollen für ihren Unterricht aus den unterschiedlichsten Gründen Kopien nutzen. Dies hat für Urheber und Verlage allerdings wirtschaftliche Konsequenzen. Insbesondere gilt dies für solche Verlage, welche ihre Werke gerade für den Unterrichtsgebrauch herstellen. Insofern müssen klare Regeln gelten, die beiden Interessen gerecht werden.

Wichtig ist: Fotokopien dürfen Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien nicht ersetzen. Die Lehrkräfte sollen Kopien aber in einem sinnvollen Umfang nutzen dürfen.

Wie lauten die Regeln?

Lehrkräfte dürfen in Klassensatzstärke analog fotokopieren:

1. bis zu 12 % eines jeden Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;

Das gilt wirklich für alle Werke, d.h. auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.

2. kleine Werke sogar vollständig (mit Ausnahme von Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien!);
Vollständig fotokopiert werden dürfen danach: Musikeditionen mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien!) mit maximal 25 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Zu beachten sind allerdings die folgenden Einschränkungen:

1. Es muss auf den Kopien stets die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Autor, Verlag und Seitenangabe).

2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal wie beschrieben kopiert werden.

3. Zulässig sind nur Kopien für den Schulunterricht (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht) und für Prüfungszwecke. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usw. sind nicht erlaubt (solange es sich nicht um ein Unterrichtsfach handelt).

4. Aus Unterrichtswerken sind nur analoge Fotokopien zulässig. Die Herstellung digitaler Kopien ist nicht gestattet. Die bei manchen Kopierern entstehenden Digitalisate müssen gelöscht werden. Sie dürfen nicht weiter genutzt werden.

Fragen und Antworten

Ist es zulässig, einen Auszug aus einem Roman zu fotokopieren?

Ja – und zwar bis zu 12 % des Romans, maximal aber 20 Seiten. Ist der Roman 200 Seiten stark, so dürfen also bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 24 Seiten [= 12 % !]).

Darf ich auf dem Schulkopierer ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler verteilen?

Ja.

Aus einem Arbeitsheft mit 24 Seiten muss ich 8 Seiten für meinen Unterricht fotokopieren. Geht das?

Nein. Arbeitshefte sind Unterrichtsmaterialien. Sie werden eigens für den Unterrichtgebrauch hergestellt. Daher gilt die 12 %-Grenze. Aus dem Arbeitsheft dürfen nur etwas mehr als 2 Seiten kopiert werden.

Ich brauche 3 Artikel aus einer Tageszeitung. Darf ich diese für meine Schüler kopieren?

Ja, sofern die Artikel jeweils nicht länger als 25 Seiten sind. Denn jeder Artikel stellt ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk dar und kleine Werke von bis zu 25 Seiten dürfen vollständig kopiert werden.

Kann ich eine Schullektüre komplett auf dem Schulkopierer fotokopieren?

Nein. Schullektüren werden eigens für den Unterrichtgebrauch hergestellt. Daher gilt die 12 %-Grenze.

Was ist, wenn ich aus einem schulischen Erdkunde-Atlas Kopien einer Karte brauche?

Eine Karte ist wie eine Abbildung zu behandeln. Insofern ist die Kopie einer Karte auf einem Kopiergerät zulässig.

Was heißt „Klassensatzstärke“?

Die Lehrkraft darf für jeden Schüler der Klasse bzw. des Kurses eine Kopie anfertigen – mehr nicht.

Darf ich ein Bild aus einem Schulbuch einscannen, in ein eigenes Arbeitsblatt integrieren und dieses dann kopieren?

Nein. Durch das Einscannen entsteht eine digitale Kopie. Eine solche Kopie aus Unterrichtswerken ist nicht zulässig.

Kann ich eine Tabelle aus einem Schulbuch einscannen und meinen Schülern via Laptop und Beamer zeigen?

Nein. Durch das Einscannen entsteht eine digitale Kopie. Eine digitale Kopie aus Unterrichtswerken für den Unterrichtgebrauch ist nicht gestattet.

Ich möchte gern an meinem Lehrer-PC aus Teilen verschiedener Kopiervorlagen unterschiedlicher Schulbuchverlage ein neues Arbeitsblatt erstellen und dieses dann für die Schüler kopieren oder über ein Whiteboard im Unterricht nutzen. Geht das?

Nein. Auch hier handelt es sich um digitale Kopien von Unterrichtsmaterialien. Bereits das Einscannen ist nicht gestattet.

Wie viele Lieder kann man für den Unterricht kopieren?

Ein Liedtext ist ein geschütztes Werk. Es darf vollständig kopiert werden, solange es 6 Seiten nicht überschreitet. Ist es länger, so dürfen lediglich 12 % des Textes kopiert werden. Die Anzahl der Lieder ist nicht beschränkt. Jedoch dürfen aus der gleichen Musikedition (z.B. Notensammlung) nicht mehr als 12 % (maximal 20 Seiten) entnommen werden.

Darf ich eine Grafik, einen Text oder Noten aus einem Unterrichtswerk für die Nutzung über ein Whiteboard digitalisieren?

Nein. Digitalisierungen von Unterrichtsmaterialien sind nicht gestattet. **Die Verlage bieten hierfür entsprechende Materialien an.**

Welche Werke darf ich ausschließlich analog und nur bis zu 12 % bzw. maximal 20 Seiten fotokopieren?

Diese Beschränkung gilt für sämtliche Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien. Hierzu zählen: das „klassische“ Lehrwerk, Kursmaterialien für die Oberstufe, Arbeitshefte, Lernhilfen, deutsch- und fremdsprachige Lektüren, Atlanten, Übungsmaterialien, Formelsammlungen etc.

Wenn es größeren Kopierbedarf gibt:

Schulen, die aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien mehr kopieren möchten als nach den vorstehenden Regeln gestattet ist, können sich direkt an die Verlage wenden. Diese stellen – wenn möglich – ergänzende Kopierlizenzen zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage an den Verlag an:

1. das Buch bzw. sonstige Medium, aus dem Sie vervielfältigen wollen, mit ISBN oder Bestellnummer;
2. den genauen Umfang, den Sie kopieren wollen (Kapitel- bzw. Seitenangaben);
3. den Rechnungsempfänger mit genauer Anschrift.

DAS ABSPEICHERN AUF DEM SCHULSERVER

Häufig wollen Lehrkräfte Materialien auch auf dem Schulserver ablegen und im Unterricht über PC hierauf zugreifen. Auch hierfür gibt es einfache Regeln:

Wie lauten die Regeln?

Auf dem Schulserver dürfen abgespeichert werden:

1. ohne Einwilligung des Verlages niemals Schulbücher und Unterrichtsmaterialien (weder eingescannte Materialien noch Bildungs- oder Lernsoftware) oder Teile davon;
2. von sonstigen Werken (Belletristik, Sachbücher, Zeitungen, Filme usw.) maximal 12 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge;
3. kleine Werke sogar vollständig.

Vollständig abgespeichert werden dürfen danach:

1. Musikeditionen mit maximal 6 Seiten;
2. sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten;
3. Filme mit maximal 5 Minuten Länge;
4. Musikstücke mit maximal 5 Minuten Länge;
5. alle Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Zu beachten sind allerdings die folgenden Einschränkungen:

1. Bietet ein Verlag ein Werk bereits digital für die Schulnutzung an, so darf die analoge Version des Werkes nicht eingescannt und abgespeichert werden.
2. Die Speicherung darf ausschließlich für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch und ausschließlich für die Verwendung durch eine bestimmte Klasse erfolgen.
3. Die abgespeicherten Werke und Werkteile müssen mit einem effektiven Passwortschutz versehen werden.
4. Die abgespeicherten Werke und Werkteile dürfen nur einer bestimmten Klasse im Rahmen des Unterrichts zugänglich gemacht werden.

Fragen und Antworten

Kann man einen Auszug aus einem Roman so ins Intranet einstellen, dass nur eine bestimmte Klasse passwortgeschützt hierauf zugreifen kann?

Ja. Der Auszug darf aber nicht mehr als 12 % des gesamten Romans umfassen. Der Passwortschutz muss so ausgestaltet sein, dass andere Schüler oder Lehrer nicht zugreifen können.

Ist es zulässig, auf die o.g. Weise ein Gedicht in das Intranet einzustellen?

Ja, solange das Gedicht nicht mehr als 25 Seiten umfasst und die Zugriffsmöglichkeit auf die Klasse beschränkt ist.

Nein, wenn das Gedicht aus einem Unterrichtswerk stammt.

Gilt dies auch für Animationen?

Ja. Bei Animationen gelten die Regelungen über Filme entsprechend. Der eingestellte Auszug darf folglich nicht länger als 5 Minuten betragen.

Nein, wenn die Animation aus einem Unterrichtswerk stammt.

Darf ich Auszüge aus Schulbüchern einscannen und auf dem Schulserver ablegen?

Nein. Das Einscannen und Abspeichern von Inhalten, welche extra für den Lern- und Unterrichtsgebrauch aufbereitet wurden, ist nicht gestattet. Dies gilt im Übrigen auch für Bilder und Fotos aus diesen Werken.

Was ist mit Bildungs- und Lernsoftware?

Nein. Auch diese darf nicht auf dem Schulserver abgespeichert werden. **Eine Ausnahme gilt natürlich dann, wenn die Schule eine entsprechende Schullizenz erworben hat.**

Die Herausgeber:



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Gaurheinendorfer Straße 157 | 53117 Bonn
Taubenstraße 10 | 10117 Berlin
presse@kmk.org | www.kmk.org



Verband Bildungsmedien e.V.
Zeppelinallee 33
60325 Frankfurt am Main
verband@bildungsmedien.de
www.bildungsmedien.de

Text/Redaktion:

Andreas Baer
Dr. Wolf von Bernuth

Dies sind die Faustregeln:

Fotokopieren:

Es dürfen 12 % eines jeden Werkes, maximal jedoch 20 Seiten, auf dem Kopierer vervielfältigt werden.

Digitales Kopieren:

Das Einscannen oder sonstige digitale Vervielfältigen von Unterrichtswerken (oder Teilen davon) ist nicht gestattet.

Abspeichern auf dem Schulserver:

Das Abspeichern von Unterrichtswerken ist nicht gestattet. Für alle anderen Werke gilt: bis zu 12 %, maximal jedoch 5 Minuten Länge.

Eine über diese Regeln hinausgehende Nutzung schadet allen Beteiligten – den Autoren, den Verlagen und auch den Lehrkräften. Denn Verstöße gegen diese Regeln führen zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen der Rechteinhaber.

Weitere Praxisfragen zum Fotokopieren in Schulen und zur digitalen Nutzung werden unter www.schulbuchkopie.de beantwortet. Diese Broschüre steht dort zum Download bereit.